



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 225-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.363

Eingereicht am: 02.11.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BaK (Müller, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baugesetz wie folgt zu revidieren:

1. Die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von kommunalen Plänen sind grundsätzlich zu überdenken. Insbesondere ist dabei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich seit dem Erlass des Baugesetzes 1971 die Bedürfnisse der Raumplanung und die raumplanerischen Herausforderungen sowie die Fähigkeiten, diese zu lösen, wesentlich geändert haben.
2. Soweit erforderlich, sind die gesetzlichen Grundlagen und der kantonale Richtplan derart anzupassen, dass die Gemeinden die Siedlungsentwicklung nach innen innerhalb der Grundnutzung selbständig regeln und vorantreiben sowie die innerkommunale Zuständigkeit zum Erlass von Plänen und Vorschriften in ihren Reglementen selbständig klären.
3. Es ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der mit Planungsaufgaben betrauten Behörden und Fachstellen im Kanton Bern sicherzustellen.

Begründung:

Die aktuelle Baugesetzrevision wird zwar begrüsst. Sie genügt hingegen nicht, um den Kanton Bern fit für die heutigen und künftigen Herausforderungen der Raumplanung zu machen. Die Regeln über das Verfahren, die Zuständigkeiten sowie die Inhalte von Nutzungsplänen wurzeln im Baugesetz, das im Jahr 1971 in Kraft getreten ist. Damals steckte die Raumplanung noch in den Kinderschuhen, und es ging primär darum, erstmals das Baugebiet vom Nichtbaugebiet abzugrenzen. Seither ist mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen. Im Jahr 1980 ist das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) in Kraft getreten. Seither verfügen mit ein paar Ausnahmen alle Gemeinden im Kanton Bern über eine genehmigte baurechtliche Grundordnung. Das RPG

sieht zwar die Genehmigungspflicht von kommunalen Nutzungsplänen vor, definiert aber im Detail nicht, was Gegenstand der Nutzungspläne sein muss. Es hält bloss allgemein fest, dass die Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens ordnen und vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden (Art. 14 RPG). Dem Kanton bleibt bei der Konkretisierung der Nutzungsplaninhalte ein grosser Handlungsspielraum auch zu Gunsten der Gemeinden. In anderen Kantonen sind bspw. Sondernutzungspläne seit jeher von der Genehmigungspflicht ausgenommen, solange sie nicht Fragen der Grundnutzung regeln (Ruch, Praxiskommentar RPG, Art. 26 N. 8).

Zentrale Aufgabe der Nutzungsplanung ist die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet. Mit der im Jahr 2014 in Kraft getretenen Revision des Raumplanungsgesetzes kommt der Begrenzung des Siedlungsgebiets und der Fokussierung auf eine Innenentwicklung eine verstärkte Bedeutung zu. Während bei den Grundzügen der zulässigen Bodennutzung die seit 1971 geltenden Spielregeln noch recht gut zu funktionieren scheinen, ist zur Begünstigung der Innenentwicklung ein neues Verständnis erforderlich. Die bernischen Gemeinden sollen innerhalb der Grundnutzung auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Regeln erlassen dürfen (z. B. zur Wahrung eines ländlichen Ortsbilds, zur Förderung städtebaulicher Qualitäten, für eine Flexibilisierung der Regelbauweise zu Gunsten besserer Qualitäten oder veränderter Verhältnisse, zur Fokussierung auf öffentliche Räume).

Es erscheint weiter nicht mehr zeitgemäss, dass untergeordnete kommunale Regelungen, die solche Herausforderungen innerhalb des Siedlungsgebiets meistern wollen, ein Verfahren durchlaufen müssen, das nach heutigen Massstäben mehrere Jahre dauert. Die Kantonsverfassung (Art. 109 Abs. 2 KV) und auch das Gemeindegesetz (Art. 53 GG) aber auch das Bundesrecht erlauben es durchaus, den Exekutivorganen weitergehende Kompetenzen einzuräumen als bisher (z. B. Anpassungen von Zweckbestimmungen einzelner Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen mit Planungspflicht oder Umzonungen, die ein bestimmtes Mass nicht überschreiten).

Nicht alle Herausforderungen lassen sich zudem auf kantonaler oder regionaler Ebene meistern. Die bernischen Gemeinden sind raumplanerischen Herausforderungen seit jeher mit innovativen Lösungsansätzen begegnet (z. B. mit minimalen Nutzungen, Kaufrechtsverträgen, Infrastrukturverträgen, aktiver Bodenpolitik, Neuparzellierung, Anreizsystemen), die ortsspezifisch angewandt wurden, und haben so die kantonale Raumplanung wesentlich mitgeprägt. Wenn unmissverständlich geklärt werden kann, welche Festlegungen den Einbezug kantonaler Stellen erfordern, können sich diese auf die aus bundesrechtlicher und kantonaler Sicht wichtigen Aufgaben konzentrieren (z. B. Grösse der Bauzonen). Die Planerlassverfahren und -instrumente werden dadurch einfacher, effektiver und dem neuen Jahrtausend gerecht. Weiter reduziert sich damit die Gefahr, dass die Regelungskompetenz der Gemeinden durch den Erlass von Merkblättern, Richtlinien usw., denen kantonale Fachstellen faktisch verbindlichen Charakter zukommen lassen, in Frage gestellt wird. Allenfalls ist auch ein Ansatz zu prüfen, der, wie im Baubewilligungsverfahren, zwischen Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung und anderen Gemeinden oder wie heute im Planerlassverfahren zwischen Gemeinden mit oder ohne Parlament, differenzierte Lösungen ermöglicht.

Die vorliegende Motion bezweckt, einen breiten Dialog über das gesamte Planerlassverfahren anzustossen und neue Instrumente zu entwickeln und umzusetzen, mit denen die heutigen Probleme der Raumplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen ortsspezifisch sowie wirkungsvoll gelöst werden können. Dabei soll der Fokus auf ortsebene zentrale Themen gelenkt werden, und es ist sicherzustellen, dass sich Kanton und Gemeinden auf Augenhöhe begegnen sowie Fachpersonen mit Alltagswissen aus der Ortsplanung einbezogen werden. Dazu soll in Ergänzung zum Kontaktgremium Planung, das vorwiegend strategische Beschlüsse trifft, ein operatives Kontaktgremium Planung geschaffen werden. Dieses operative Gremium soll die Grundlagen für Entscheide im politischen Kontaktgremium Planung schaffen.

Verteiler

- Grosser Rat